

# VERTRAG

## über Dienstleistungen in Steuersachen

zwischen

Rechtsanwalt Christoph Becker  
Taunusstraße 1  
14193 Berlin  
(im folgenden Auftragnehmer genannt)

und

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(im folgenden Auftraggeber genannt)

### I. Aufgaben

Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Durchführung der im folgenden genannten Aufgaben für den Auftraggeber:

- laufende Erledigung aller Steuer-, Lohnabrechnungs- und Buchführungsangelegenheiten in allen Instanzen

bzw. folgender Einzeltätigkeiten:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einrichtung einer Buchführung               | <input type="checkbox"/> Gewinnermittlung<br>(Einnahme-/Überschußrechnung) |
| <input type="checkbox"/> Buchführung<br>(incl. Kontieren der Belege) | <input type="checkbox"/> Abschlußarbeiten<br>(Bilanz etc.)                 |
| <input type="checkbox"/> Lohnbuchführung                             | <input type="checkbox"/> sonstige Einzeltätigkeiten                        |
| <input type="checkbox"/> Anfertigung der Steuererklärungen           | _____  |
|  | _____  |
|  | _____  |

### II. Vollmachten

Für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht gesondert zu erteilen.

### III. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.

#### IV. Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine Tätigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).<sup>1</sup> Danach gelten im wesentlichen die Gebührenvorschriften der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> als vereinbart.

#### V. Zahlungsbedingungen

- Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen auf das vom Auftragnehmer jeweils benannte Konto..
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für seine laufende Tätigkeit monatlich vereinbarte Vergütung zum jeweils letzten Tag eines Monats von dem Konto Nr. .... (BLZ ..... ) bei der ..... des Auftraggebers einzuziehen. Hiermit wird Einzugsermächtigung erteilt.

#### VI. Sondervereinbarungen

Seitens des Auftragnehmers ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 1 Million € beläuft. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, daß der Auftragnehmer im Falle eines von ihm oder seinen Mitarbeitern infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million € haftet.

#### VII. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die nachstehend abgedruckten Allgemeinen Auftragsbedingungen. Der Auftraggeber bestätigt, daß er bei Vertragsabschluß ausdrücklich auf die Allgemeinen Auftragsbedingungen hingewiesen wurde, daß ihm ein Exemplar der Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgehändigt wurde und daß er sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt hat.

Berlin, \_\_\_\_\_

Berlin, \_\_\_\_\_

Für den Auftraggeber

Auftragnehmer/für den Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
(Name/Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Christoph Becker)

<sup>1</sup>) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)  
<sup>2</sup>) Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), derzeit in der Fassung der Änderungen vom 20. Juni 1988 (BGBl. I S. 841) und vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1370)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 01.07.2004

## 1. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

## 3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO 1977, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

## 4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muß unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Beseitigt der Auftragnehmer die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen Auftraggeber beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen wird.
- (2) Seitens des Auftragnehmers ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden, deren Versicherungssumme sich auf mindestens 1 Million € beläuft. Dies vorausgeschickt wird vereinbart, dass der Auftragnehmer im Falle eines von ihm oder seinen Mitarbeitern infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schadens lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million € haftet.<sup>1)</sup>
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren vom Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch soll innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird.
- (4) Für mündliche Erklärungen und mündliche Auskünfte des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter wird nur gehaftet, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- (5) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer ausdrücklich einen Auftrag übernommen hat, zu dessen Erledigung die Anwendung ausländischen Rechts erforderlich ist.
- (6) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch solchen Dritten gegenüber die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

<sup>1)</sup> Soweit der Auftrag weder von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes noch von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist, bedarf es zu einer wirksamen Haftungsbegrenzung, soweit sie sich auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung des Auftragnehmers und eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bezieht, einer besonderen Vereinbarung.

Eine Haftungsbegrenzung in Form einer besonderen Vereinbarung wird auch in den Fällen empfohlen, in denen der von einem Kaufmann erteilte Auftrag die Erstellung von Steuererklärungen umfaßt, die nicht seinen Betrieb betreffen (z.B. Einkommens-, Vermögens-, Erbschaftssteuererklärungen).

### 7. Unterlassene Mitwirkung und Ausnahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen. Die Ansprüche des Auftragnehmers bestimmen sich nach Nr. 11 Abs. 2. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 8. Bemessung und Zahlung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Auftragnehmers für seine Tätigkeit bemißt sich in erster Linie nach der vereinbarten Vergütung, ansonsten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Neben dem Ersatz seiner Auslagen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung entfallenden Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn sich die Umsatzsteuer des Auftragnehmers nach § 19 Abs. 1 bis 3 UStG 1993 (BGBl. I, S. 565) bemißt; in diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag in Höhe der Umsatzsteuer.
- (4) Der Auftragnehmer kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen oder die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.
- (5) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe seiner Handakten und seines Arbeitsergebnisses verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung seiner Handakten und des Arbeitsergebnisses nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- (6) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 9. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe von Gründen zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag oder eine Nebenpflicht verletzt und dem anderen eine Fortsetzung des Vertrags bei gerechter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner wegen der Schwere der Verletzung und der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Dauer des Vertrages, nicht zugemutet werden kann.
- (4) Bei Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Auftragnehmer nach Nr. 6.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

### 10. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Auftragnehmer einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber hat, vorzeitig beendet, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf mindestens 50 v.H. der ihm für die Ausführung des gesamten Auftrags zustehenden Vergütung.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadenersatz bleiben unberührt.

### 11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

### 12. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Auftragnehmers, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### 13. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

### 14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.